



Ab 22.12.2020 bis auf Widerruf gilt für das
Altenpflegeheim „Haus Linde“
folgende Besuchsregelung

- 1. Das Altenpflegeheim „Haus Linde“ kann von Besuchern, Therapeuten, Handwerkern und anderen Personen wieder betreten werden.
Bedingung ist, dass sich jeder Besucher vor dem Betreten der Einrichtung einem Corona-Schnelltest unterzieht. Ist dieser negativ, kann die Einrichtung betreten werden. Ist er positiv oder der Besucher weigert sich, sich diesem Test zu unterziehen, ist ihm das Betreten nicht gestattet.
Ist der Test positiv ist dem Besucher nahezu legen, sich beim Hausarzt oder in einer Coronaambulanz einem PCR-Test zu unterziehen.**

- 2. Der Besuch Angehöriger, Betreuer oder nahestehender Personen wird wie folgt geregelt:**
 - Jeder Besuch ist grundsätzlich vorab montags bis freitags in der Zeit von 9 bis 14 Uhr telefonisch bei der Heimverwaltung anzumelden und der genaue Zeitpunkt des Besuches abzustimmen.
Für den Zeitraum vom 24.-27.12.2020 ist der geplante Besuch bis zum 23.12.2020, 14 Uhr in der Verwaltung anzumelden. Für den Zeitraum vom 31.12.- 03.01.2021 ist die Anmeldung bis zum 30.12.2020, 14 Uhr in der Verwaltung möglich.
Die Mitarbeiter der Wohnbereiche sind nicht berechtigt, Besuchsanmeldungen anzunehmen.

 - Es können maximal 3 Bewohner pro Wohnbereich gleichzeitig besucht werden.
Der Besucher hat sich in die Besucherlisten die im Foyer ausliegen, einzutragen.

 - Besuche sind möglich Montag bis Freitag von 15 bis 17 Uhr und Sonnabend/Sonntag/Feiertag von 9 bis 11 Uhr.
Der Bewohner darf nur von einer Person besucht werden. Die Besuchszeit beträgt maximal 30 Minuten.
Der Besuch kann maximal zweimal pro Woche durchgeführt werden.

 - Der Besuch findet ausschließlich im Zimmer des Bewohners statt. Der Besucher hat sich vor dem Besuch und beim Verlassen der Einrichtung die Hände zu desinfizieren. Der Besucher muss eine FFP2-Maske tragen, der Bewohner muss einen Mund- und Nasenschutz tragen. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m einhalten und jeglicher, körperlicher Kontakt zu unterlassen.

 - Wohnt ein zu besuchender Bewohner in einem Doppelzimmer, findet der Besuch im Besuchszimmer statt. Der Besucher hat sich vor dem Besuch und beim Verlassen der Einrichtung die Hände zu desinfizieren. Der Besucher muss eine FFP2-Maske tragen, der Bewohner muss einen Mund- und Nasenschutz tragen. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m einhalten und jeglicher, körperlicher Kontakt zu unterlassen.

- Besuche zur Sterbebegleitung dürfen von zwei Personen ohne Zeiteinschränkung durchgeführt werden. Der Besucher hat sich vor dem Besuch und beim Verlassen der Einrichtung die Hände zu desinfizieren. Der Besucher muss eine FFP2-Maske tragen.

Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und jeglicher, körperlicher Kontakt zu unterlassen.

- So lange die Inzidenzzahl des Vogtlandkreises über 50 liegt ist es nicht erlaubt, dass sich der Bewohner an einem anderen Ort, z.B. Wohnung des Angehörigen aufhält.

3. Die Einrichtung darf von folgenden sonstigen Personengruppen betreten werden, auch bei diesen Personengruppen ist wie oben beschrieben ein Corona-Schnelltest durchzuführen

- Personengruppen, welche zur Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebes unabdingbare Leistungen erbringen, z.B. Lieferanten, Gebäudereiniger

- Handwerker zur Durchführung dringender Maßnahmen und dringender Reparaturen an Gebäuden und Einrichtungen

- Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden wie Gesundheitsamt, Heimaufsicht und MDK

- Therapeuten mit Rezept, Podologen mit Rezept

- Seelsorger zur Sterbebegleitung

- Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Verfahrenspfleger

- Berufsbetreuer, ehrenamtliche Betreuer, Betreuungsbehörde

- Personen mit Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung

4. Die Einrichtung darf von Ärzten jederzeit besucht werden.

In diesem Fall kann auf den Corona-Schnelltest verzichtet werden.

Lengenfeld, 18.12.2020


Olaf Schwarzenberger
Geschäftsführer


Ulrich Helbig
Heimleiter